



Verschmelzung & Spaltung

Nice-To-Know

Stand: September 2019

Inhalt

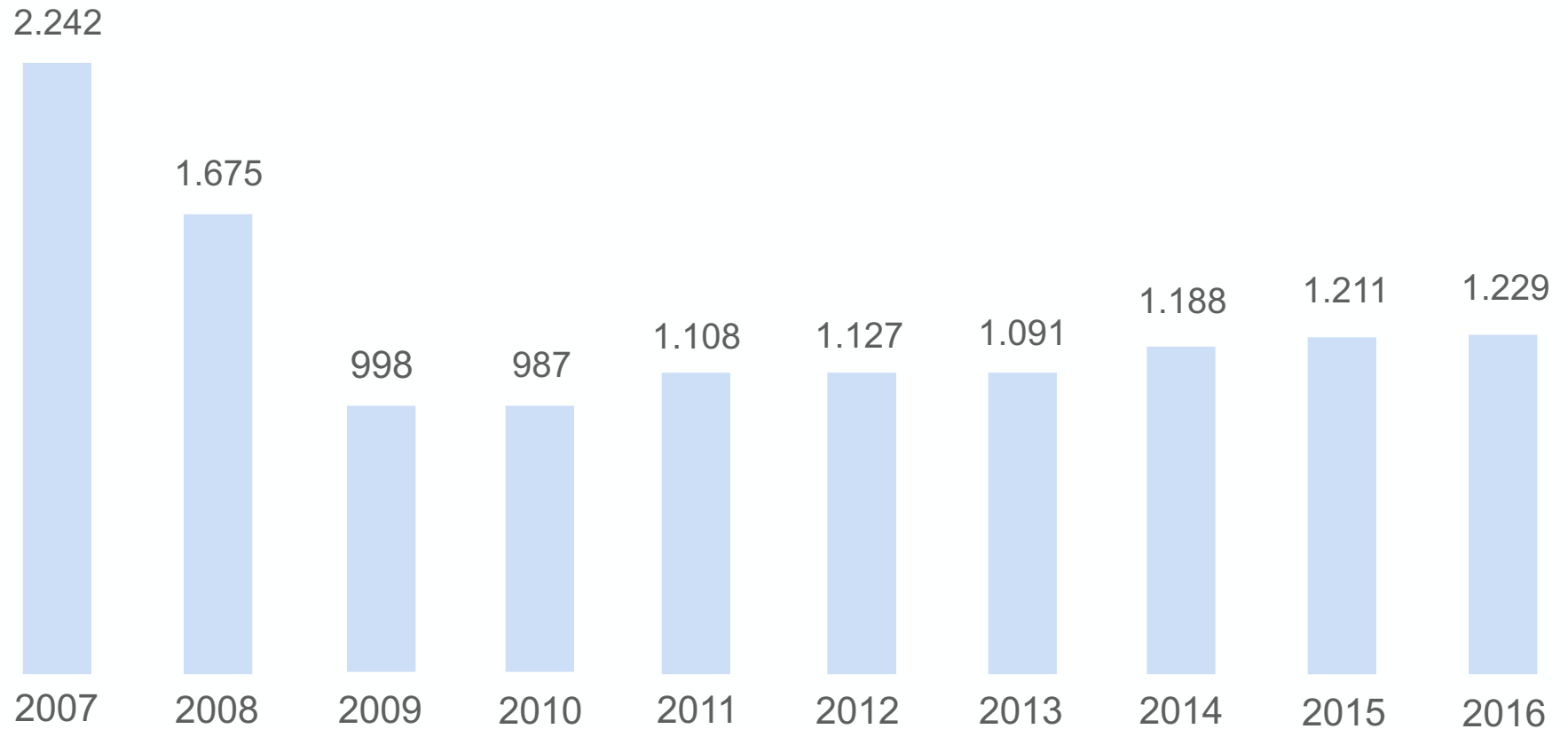
1. Ausgangssituation/Gründe	Seite 3
2. Umwandlungsformen	Seite 5
3. Datenüberführungen bei Umwandlungen	Seite 8
4. Big Points bei Verschmelzungen	Seite 13
5. Was bei der Übernahme zu beachten ist	Seite 15
6. Resümee	Seite 17

Ausgangssituation/Gründe (1)

- Änderungen der Unternehmensstrategie und der Unternehmensstrukturen als Anpassung an gewandelte wirtschaftliche Erfordernisse
- Erwerb von Unternehmen, die dem Unternehmenskonzept entsprechen
- Veräußerung (Abspaltung) ineffizienter oder nicht mehr zur Produktstruktur passender Unternehmensteile
- Schaffung kleinerer, am Markt selbstständig auftretender Einheiten
- steuerorientierte Umstrukturierungen (steuergünstige Gestaltung der Konzernstrukturen)
- gesellschaftsrechtliche Motivation
- rückgängig machen von fehlerhaften Verschmelzungen

Ausgangssituation/Gründe (2)

Vom Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 2007 bis 2016



Quelle: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Fusionskontrolle/fusionskontrolle_node.html, abgerufen am 21.06.2019

Verschmelzungen und Spaltungen (Abspaltungen und Aufspaltungen) werden neben weiteren Umwandlungsformen im **Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28.10.1994** (BGBl. I 3210) geregelt:

- **Verschmelzung**

„Übertragung der Vermögensgegenstände und Schulden eines oder mehrerer bestehender Rechtsträger ... auf einen bereits bestehenden (Verschmelzung zur Aufnahme) bzw. auf einen zu diesem Zweck neu gegründeten Rechtsträger (Verschmelzung zur Neugründung) ...“

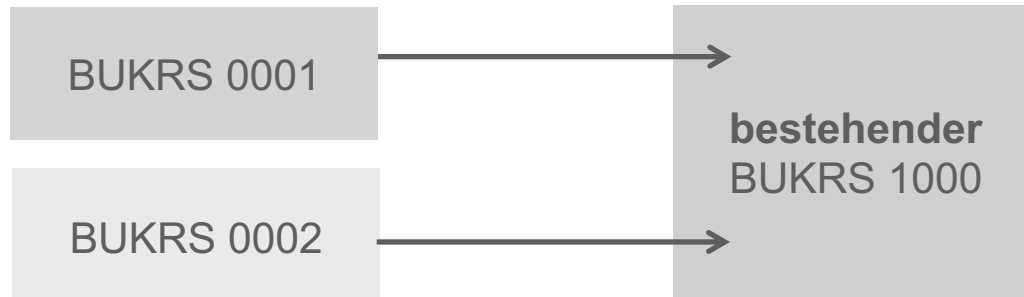
- **Ab-/Aufspaltung**

„Teilung der Vermögensgegenstände und Schulden eines weiterhin bestehenden Rechtsträgers ... durch Übertragung auf einen oder mehrere bestehende Rechtsträger (Abspaltung zur Aufnahme) bzw. auf einen oder mehrere zu diesem Zweck neu gegründete(n) Rechtsträger (Abspaltung zur Neugründung) ...

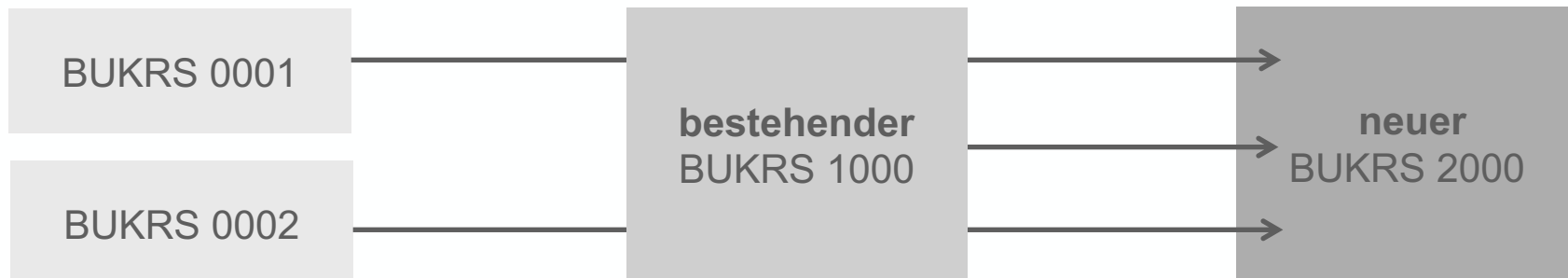
Bei der Aufspaltung wird der Rechtsträger nach der Übertragung aufgelöst.“

Umwandlungsformen – SAP-technische Sichtweise (1)

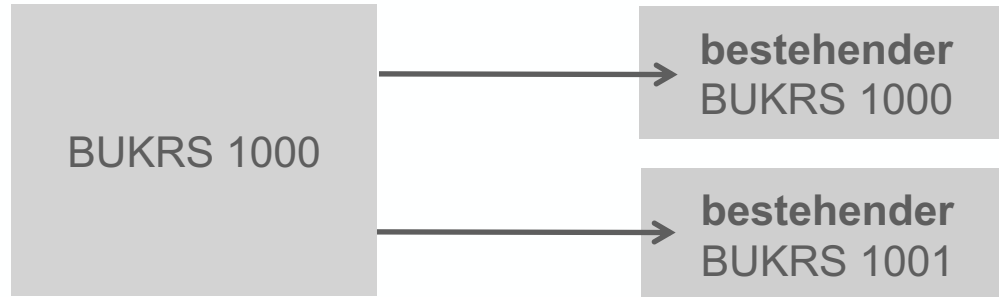
Verschmelzung zur Aufnahme



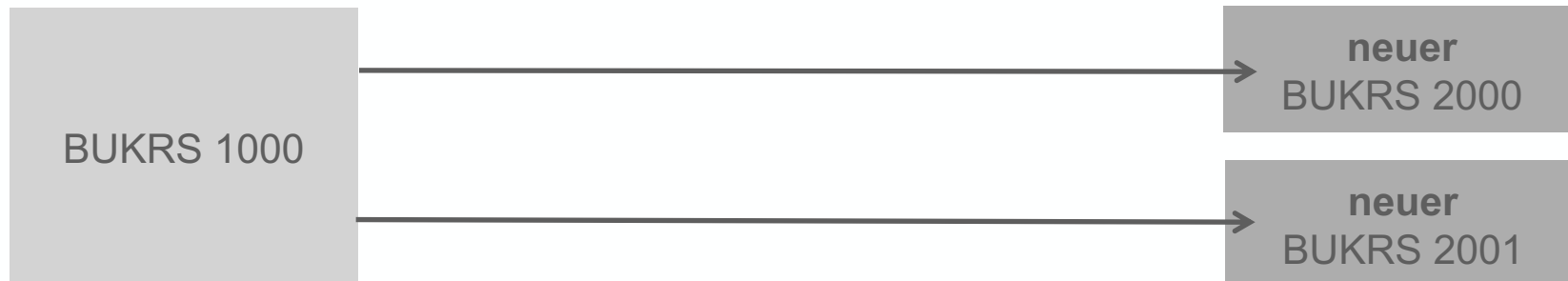
Verschmelzung zur Neugründung



Abspaltung zu Aufnahme



Abspaltung zur Neugründung



Datenüberführungen bei Umwandlungen

- Im Rahmen der technischen Abwicklung von Umwandlungen, z. B. bei Verschmelzungen, werden Stamm- und Bewegungsdaten eines Vor-Systems in das Empfänger-System übernommen.
- Eine Herausforderung besteht in der Entscheidung, in welcher Granularität die Bewegungsdaten in das Zielsystem übernommen werden.
- Für die Übernahme von Bewegungsdaten gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, die im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen.

Datenüberführungen bei Umwandlungen

Grundsätzliche Möglichkeiten für die Übernahme von Bewegungsdaten (1)

Verschmelzung (unterjährig)

Geschäftsjahresbeginn

Salden-Übernahme
(einzelpostengenau für
OP-geführte Konten)

Varianten für das laufende Geschäftsjahr

einzelpostengenau

Salden-Übernahme
monatlich ohne/mit
CO-Objekte/n

Salden-Übernahme
Stichtag ohne/mit
CO-Objekte/n

Abspaltung (unterjährig)

Geschäftsjahresbeginn

Salden-Übernahme
(einzelpostengenau für
OP-geführte Konten)

Varianten für das laufende Geschäftsjahr

einzelpostengenau

Salden-Übernahme
monatlich ohne/mit
CO-Objekte/n

Salden-Übernahme
Stichtag ohne/mit
CO-Objekte/n

Mandanten-Kopie

Datenüberführungen bei Umwandlungen

Grundsätzliche Möglichkeiten für die Übernahme von Bewegungsdaten (2)

Verschmelzung zum Jahresbeginn

Geschäftsjahresbeginn

Salden-Übernahme
(einzelpostengenau für
OP-geführte Konten)

Abspaltung zum Jahresbeginn

Geschäftsjahresbeginn

Salden-Übernahme
(einzelpostengenau für
OP-geführte Konten)

Mandanten-Kopie

Datenüberführungen bei Umwandlungen

Vor- und Nachteile der Varianten (1)

Einzelpostenübernahme	monatliche Salden-Übernahme
+ – monatlicher Bilanzaufruf möglich – Beleginformationen auf Einzelposten-Basis	+ – monatlicher Bilanzaufruf möglich – Übernahme weniger aufwändig (Summen-Salden)
– – aufwändige Übernahme – nur Bilanzbelege werden erzeugt (keine vorgelagerten Prozesse)	– – keine Beleginformationen, nur Summen-Salden – Beleghistorie muss im Vorsystem vorgehalten werden

Datenüberführungen bei Umwandlungen

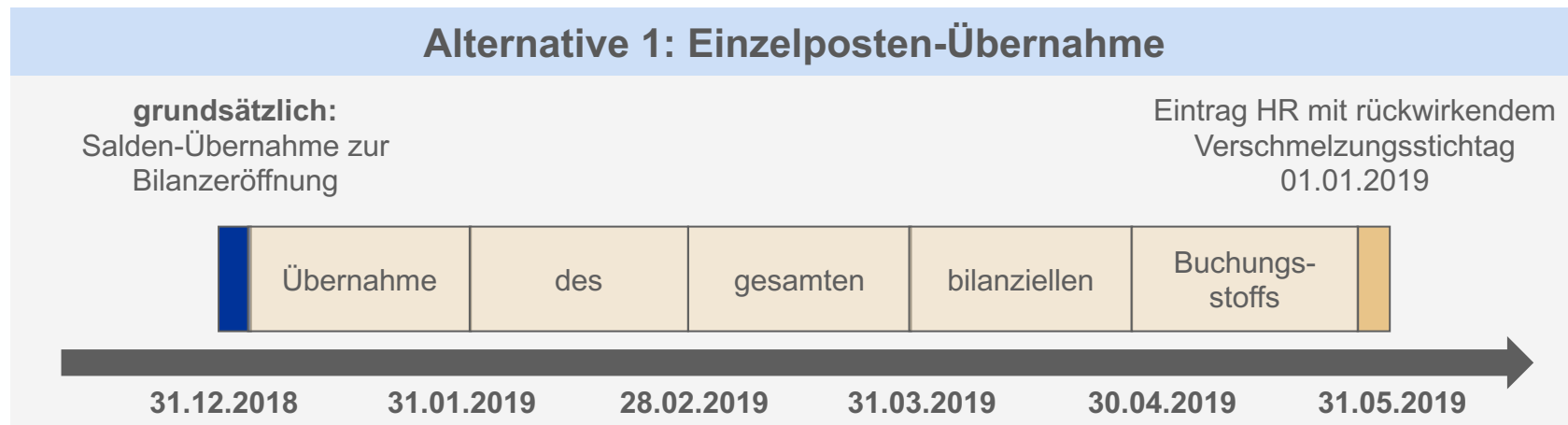
Vor- und Nachteile der Varianten (2)

Salden-Übernahme zum Stichtag	Mandanten-Kopie
+ – einfache Übernahme	+ – schnelle Lösung – kein Customizing – alle Daten und Informationen direkt vorhanden
– – keine Beleginformationen (nur Summen-Salden) – keine Bilanzwerte pro Monat – Beleghistorie muss im Vorsystem vorgehalten werden	– – aufwändige Eliminierung kritischer oder schutzbedürftiger Daten

Big Points bei Verschmelzungen

Varianten der Übernahme von Bewegungsdaten (1)

- Der Eintrag erfolgt zu einem Verschmelzungstichtag. Dieser kann nach § 17 Abs. 2 UmwG bis zu 8 Monate vor dem Handelsregister-Eintrag liegen.
- Datenübernahmen erfolgen deshalb oft nachträglich zum Geschäftsjahresbeginn.
- Die Datenübernahmen in die Ziel-Gesellschaft sollten erst nach Eintragung in das Handelsregister vorgenommen werden. So vermeiden Sie nachträgliche Datenkorrekturen für den Fall, dass die Verschmelzung verschoben wird oder nicht zustande kommt.
- Im Folgenden werden die Übernahme-Varianten anhand eines Beispiels grafisch dargestellt:



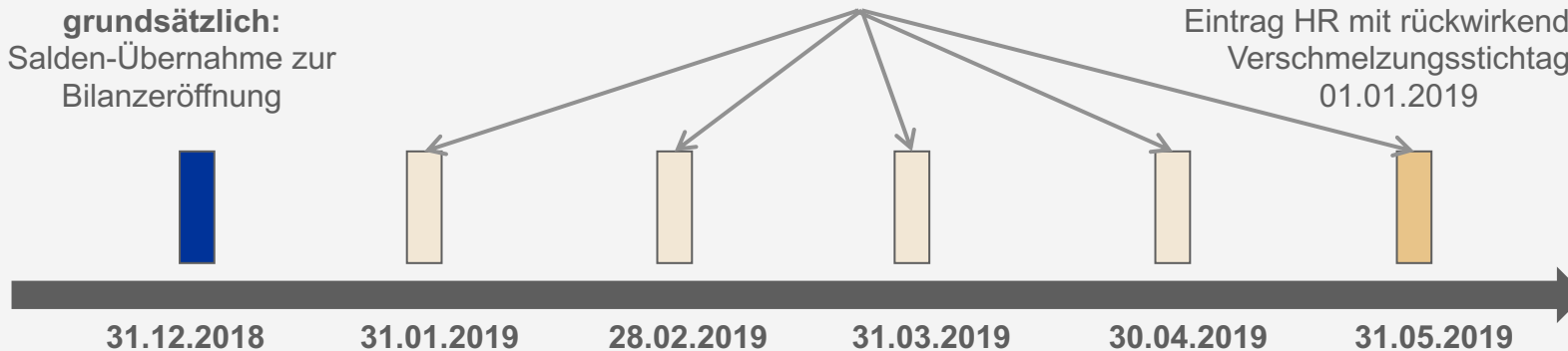
Big Points bei Verschmelzungen

Varianten der Übernahme von Bewegungsdaten (2)

Alternative 2: Monatliche Salden-Übernahme

grundsätzlich:
Salden-Übernahme zur
Bilanzöffnung

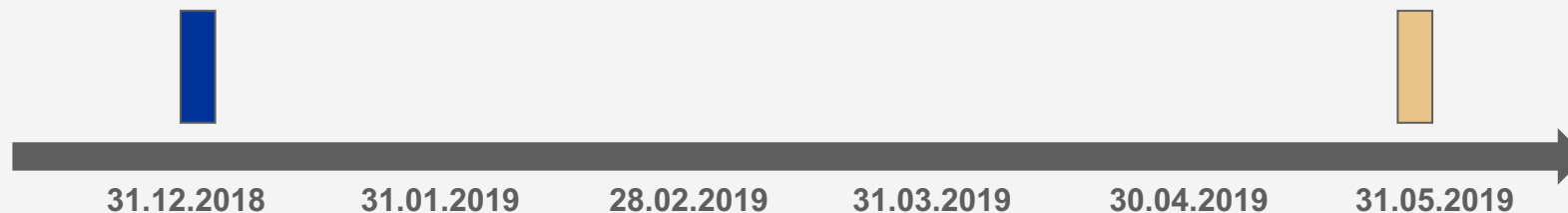
Eintrag HR mit rückwirkendem
Verschmelzungsstichtag
01.01.2019



Alternative 3: Salden-Übernahme zum Stichtag

grundsätzlich:
Salden-Übernahme zur
Bilanzöffnung

Eintrag HR mit rückwirkendem
Verschmelzungsstichtag
01.01.2019



Was bei der Übernahme zu beachten ist (1)

System-Einstellungen

- Definition mindestens eines Übernahme-Kontos als Gegenkonto für den Buchungssatz (Das Gegenkonto muss nach der Übernahme einen Null-Saldo aufweisen.)
- Einrichtung mindestens einer Übernahme-Belegart (Transparenz)
- Definition von Übernahme-Geschäftsbereichen (Darstellung der Eröffnungsbilanz)

Übernahme-Struktur

- Unterscheidung von Konten mit oder ohne Offene-Posten-Verwaltung
- Einrichtung von Dummy-Kontierungen für Abrechnungsobjekte (z. B. Innenaufträge) bei Einzelposten-Übernahme
- keine Nutzung von Original-Transaktionen (sondern TA: FB01)

Was bei der Übernahme zu beachten ist (2)

Nebenbücher

- OP-Übernahmen in der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung als Einzelposten
- getrennte Übernahme der Anlagensalden im Hauptbuch und der Anlagenwerte in die Anlagenbuchhaltung (mit HANA erfolgt eine integrierte Übernahme)
- Übernahme der Lagerbestände in das Hauptbuch als FI-Einzelposten

Special: Unterjährige Übernahme

- Salden-Übernahme von GuV-Konten auf eine Übernahme-Kostenstelle
- manuelle Übernahme der Anlagenbewegungen des lfd. Geschäftsjahres
- Beachtung der kumulierten Abschreibungen des lfd. Geschäftsjahres

Was bei der Übernahme zu beachten ist (3)

Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer

- Ausweis der Schlussbilanz im Quell-Buchungskreis
- Ausweis der Eröffnungsbilanz im Ziel-Buchungskreis

Sicherheit im Quell-Buchungskreis

- Ausbuchen der offenen Posten beispielsweise zur Verhinderung doppelter Lieferantenzahlungen
- finale Null-Stellung der Bilanz
- Buchungsperioden schließen

- Bei guter Planung und dem Einsatz erfahrener Übernahme-Spezialisten ist die Überführung der Stammdaten und des Buchungsstoffes eine überschaubare und gut zu bewältigende Aufgabe.
- Neben den fachlichen Schwerpunkten ist die Einbeziehung der Mitarbeiter ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor.
- Auch die Wirtschaftsprüfer sollten während der gesamten Projektdauer informiert und in wichtige Fragestellungen eingebunden werden.
- Der vielseitige Einsatz der LSMW (Legacy System Migration Workbench) für die Datenübernahmen, z. B. für das automatische Ausgleichen von Belegen mit OP-Verwaltung, hat sich bewährt.
- Für S/4HANA wird die LSMW nicht mehr weiterentwickelt. Hier bietet sich die Nutzung des LTMC (Landscape Transformation Migration Cockpit) an.



Detlef Schreiner
Vorstand

Mobil: +49 171 - 1972 401
Mail: schreiner@stellwerk.net

STELLWERK Consulting AG
Christophstraße 15-17
D – 50670 Köln

Fon: +49 221 - 6508 6211
Fax: +49 221 - 9698 6950
Web: stellwerk.net

Beruflich ein neues Zuhause finden

- Wenn für Dich im Job Erstklassigkeit, Selbstentfaltung, Respekt & Gemeinschaft zählen, bist Du bei uns richtig.
- Warum wir STELLWERKER unser Unternehmen lieben? Finde es heraus!
- In diesem [Video](#) erzählt unser Nachwuchs-Talent von ihren Erfahrungen bei STELLWERK:



- Du bekommst eine Ahnung, wie es bei uns zugeht und warum es sich lohnt, bei uns zu bewerben.
- Unsere aktuellen Stellenangebote findest Du auf unserer [STELLWERK-Karriereseite](#).

Disclaimer

Haftungsbeschränkung

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. STELLWERK übernimmt dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Inhalte und Informationen. Die Nutzung dieses Dokumentes erfolgt auf eigene Gefahr. Allein durch die Nutzung dieses Dokumentes kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und der STELLWERK Consulting AG zustande. Bitte beachten Sie, dass STELLWERK ausschließlich SAP- & Management-Beratung anbietet und keine Rechts- oder Steuerberatung.

Verlinkungen

Dieses Dokument enthält u. U. Links zu Webseiten anderer Anbieter. Diese Webseiten unterliegen der Haftung der jeweiligen Seitenbetreiber. Bei Verknüpfung der Links waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Auf die aktuelle und künftige Gestaltung der verlinkten Seiten hat STELLWERK keinen Einfluss. Die permanente Überprüfung der Links ist für STELLWERK ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverstößen werden die betroffenen Links unverzüglich gelöscht.

Urheberrecht / Leistungsschutzrecht

Dieses Dokument unterliegt dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Alle vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der STELLWERK Consulting AG. Dies gilt vor allem für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Dabei sind Inhalte und Rechte Dritter als solche gekennzeichnet. Dieses Dokument darf ohne schriftliche Erlaubnis nicht durch Dritte in Frames oder iFrames dargestellt werden.

Logos, Marken-, Produkt- und Warenzeichen

Alle in diesem Dokument dargestellten Logos, Marken-, Produkt- und Warenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Unternehmen. Die SAP SE ist Inhaberin der Markenzeichen SAP, SAP HANA, SAP S/4HANA, SAP BW/4HANA, SAP Analytics Cloud, SAP Fiori, SAP Lumira, SAP NetWeaver, SAP R/3, SAP Business Information Warehouse sowie aller diesen Marken zugeordneten Untermarken.